

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 29. September 2006

Datum	I n h a l t	Seite
13.9.2006	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	748
18.9.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Landwirtschafts- und Forst- verwaltung	750
4.9.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten 7801-2-L	751
12.9.2006	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung 2032-2-41-J	752
18.9.2006	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung 2130-3-UG	753
18.9.2006	Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) 2210-1-1-8-WFK	754
20.9.2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Phar- mazie 2236-4-1-7-UK	758
20.9.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK	763
8.9.2006	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	774
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Gesetzes über das Wappen des Frei- staates Bayern und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Mai 2006 (GVBl S. 305)	786

2130-3-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 13. September 2006

Es erlassen auf Grund

1. von § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818),

die Bayerische Staatsregierung,

2. von Art. 90 Abs. 8 und Art. 92 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998, S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2004 (GVBl S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.
 - b) Die Überschrift des § 13 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierung ist zuständige Behörde für die Zustimmung zur Beschränkung der Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der kreisangehörigen Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungs- räumen Augsburg, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Regensburg und Würzburg gemäß der Dar-

stellung in Anhang 3 „Strukturkarte“ der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In Abs. 3 werden nach der Klammerverweisung „(§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB)“ das Komma und die Worte „Satzungen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „und Satzungen“ gestrichen.
 - d) Abs. 6 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 7 wird neuer Abs. 6.
 - e) In Abs. 6 (neu) wird die Angabe „in den Absätzen 1, 3, 5 und 6“ ersetzt durch die Angabe „in den Abs. 1, 3 und 5“ und die Angabe „gemäß den Absätzen 1 bis 6“ ersetzt durch die Angabe „gemäß den Abs. 1 bis 5“.
4. In § 6 erster Spiegelstrich werden die Worte „TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Süd“ durch die Worte „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ ersetzt.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Süd“ durch die Worte „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Monatsgehalts“ durch das Wort „Monatsgrundgehalts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „dem Honorar“ durch die Worte „der Gebühr“ ersetzt.
 6. In § 8 werden die Worte „TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Süd“ durch die Worte „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ ersetzt.
 7. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.
 8. § 13 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 13. September 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung der
Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung**

Vom 18. September 2006

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 7 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Nr. 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2005 für Aufgaben nach § 9 der EG-Ausführungsverordnung – Landwirtschaft neben der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten zuständig sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 18. September 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr Edmund Stoiber

7801-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Ämter für
Landwirtschaft und Forsten**

Vom 4. September 2006

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L) wird wie folgt geändert:

1. Bei Lfd. Nr. 5 werden in Spalte 5 im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Miesbach“ die Worte „München“ und „München (S)“ eingefügt.
2. Bei Lfd. Nr. 6 wird in Spalte 5 der erste Spiegelstrich gestrichen.
3. Bei Lfd. Nr. 8 erhält in Spalte 5 der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- **Rinderzucht:**

Altötting
Dachau
Ebersberg
Eichstätt
Erding
Freising
Ingolstadt (S)
Mühlendorf a. Inn
Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a. d. Ilm“.

4. Bei Lfd. Nr. 14 werden in Spalte 5 im zweiten Spiegelstrich das Komma nach dem Wort „Traunstein“ und die Worte „vom Regierungsbezirk Oberpfalz Cham, Regensburg, Regensburg (S)“ gestrichen.

5. Bei Lfd. Nr. 32 erhält in Spalte 5 der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- **Gartenbau:**

Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz“.

6. Bei Lfd. Nr. 38 erhält Spalte 5 folgende Fassung:

„- **Gartenbau:**

Regierungsbezirke Unterfranken, Oberfranken“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 4. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung**

Vom 12. September 2006

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2039), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl S. 207), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVBl S. 520), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2005 auf 49,0 v. H.“ durch die Worte „2006 auf 49,9 v. H.“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „2005 18.900 €“ durch die Worte „2006 18.000 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Betrag „4.725 €“ durch den Betrag „4.500 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 12. September 2006

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2120-3-UG

Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung

Vom 18. September 2006

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV – UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensmittelüberwachung“ die Worte „(Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652)“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit

(1) Im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht für die Angelegenheiten

der Lebensmittelsicherheit sowie des Veterinärwesens und des Tierschutzes die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit, ist landesweit zuständig für

1. die fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und
2. die Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen.

(3) Im Rahmen überregionaler Maßnahmen nach Abs. 2 ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit, zuständige Behörde neben den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Abs. 1 GDVG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft.

München, den 18. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2210-1-1-8-WFK

**Verordnung
über Darlehen zur
Studienbeitragsfinanzierung
(StuBeiDaV)**

Vom 18. September 2006

Auf Grund von Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich
bayerischer Studienbeitragsdarlehen

(1) Zur Gewährleistung eines sozialverträglichen Darlehenssystems für die Finanzierung von Studienbeiträgen schließt der Freistaat Bayern mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge und sichert die im Rahmen der Kooperationsverträge abgeschlossenen Darlehensverträge durch einen Sicherungsfonds.

(2) Die Studienbeitragsdarlehen dienen der Finanzierung der Studienbeiträge durch Studierende an bayerischen staatlichen Hochschulen sowie an nicht-staatlichen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts, für die das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Beteiligung am Sicherungsfonds gemäß Art. 80 Abs. 2 BayHSchG zugelassen hat.

(3) Kreditinstitut im Sinne dieser Verordnung ist jedes Kreditinstitut, das auf Grund eines Kooperationsvertrags nach Art. 71 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen ausreicht.

Abschnitt II

Kooperationsverträge

§ 2

Kooperationsvertrag

Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, dass nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 das Kreditinstitut sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen ausreicht und die Studierenden einen Anspruch gegen das Kreditinstitut auf Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages haben.

§ 3

Darlehensberechtigung

(1) ¹Darlehensberechtigt sind folgende Studierende, die an einer Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 immatrikuliert sind, soweit sie nicht gemäß Art. 71 Abs. 5 BayHSchG von der Beitragspflicht befreit sind:

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind,
3. Ausländer, die als Familienangehörige von Deutschen oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Recht auf Aufenthalt nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950, 1986), geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) haben,
4. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und
5. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.

(2) ¹Das Studienbeitragsdarlehen wird für die Dauer eines grundständigen Erststudiums einschließlich eines daran anschließenden Masterstudiums (konsekutiv oder nichtkonsekutiv) an einer Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2, höchstens jedoch für zehn Hochschulsemester ausgezahlt. ²Eine Verlängerung der Auszahlungsdauer ist um bis zu vier Semester möglich, wenn die Hochschule bescheinigt, dass das Studium in dieser Zeit voraussichtlich abgeschlossen wird. ³Auf die maximale Auszahlungsdauer sind die Hochschulsemester anzurechnen, die nach dem Wintersemester 2006/2007 absolviert werden. ⁴Semester, in denen der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin für die gesamte Dauer beurlaubt ist, sind nicht anzurechnen. ⁵Die maximale Auszahlungsdauer verlängert sich um die Zahl der Semester, in denen ein Teilzeitstudiengang absolviert wird, höchstens jedoch um vier Semester.

(3) ¹Das Studienbeitragsdarlehen kann letztmals

für das Wintersemester ausgezahlt werden, das in dem Kalenderjahr endet, in dem der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin das 40. Lebensjahr vollendet. ²Dies gilt auch, wenn die maximale Auszahlungsdauer nach Abs. 2 noch nicht erreicht ist.

(4) Das Studienbeitragsdarlehen kann pro Semester nur einmal in Anspruch genommen werden.

(5) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die zur Prüfung der Darlehensberechtigung erforderlichen Nachweise vorzulegen und versichert die Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides statt.

§ 4

Vorprüfung der Darlehensberechtigung durch die Hochschulen

(1) ¹Die Hochschule wirkt beim Abschluss des Darlehensvertrags mit, indem sie den an das Kreditinstitut gerichteten Antrag auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens entgegennimmt. ²Sie bestätigt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 4, teilt die Höhe des Studienbeitrags mit und leitet den Antrag an das vom Antragsteller oder der Antragstellerin gewählte Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3) weiter. ³Die Prüfung wirkt nicht als Bewilligung gegenüber dem oder der Studierenden.

(2) Die Hochschule kann die Aufgaben nach Abs. 1 im Rahmen einer Vereinbarung auf das für sie zuständige Studentenwerk übertragen.

§ 5

Kontrahierungszwang

(1) Leitet die Hochschule den Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 weiter, darf das Kreditinstitut die Gewährung eines Darlehens nur ablehnen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat, über sein oder ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder eine Haftanordnung nach § 901 der Zivilprozessordnung vorliegt.

(2) Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin minderjährig, darf das Kreditinstitut die Gewährung eines Darlehens nicht wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit ablehnen, wenn eine Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten und die Genehmigung des Familiengerichts vorliegen.

(3) ¹Eine weitere Bonitätsprüfung erfolgt nicht. ²Das Kreditinstitut darf die Stellung von Sicherheiten nicht verlangen.

§ 6

Darlehensbedingungen

(1) ¹Das Studienbeitragsdarlehen wird ausschließlich in voller Höhe des jeweils zu entrichtenden Studienbeitrags ausgezahlt. ²Über die Fortführung oder Unterbrechung der Auszahlung kann der Darlehens-

nehmer oder die Darlehensnehmerin für jedes Semester entscheiden.

(2) ¹Der Zinssatz muss sozialverträglich sein. ²Er wird auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR unter Einbeziehung insbesondere von Bearbeitungskosten und Risikomarge festgelegt; ergänzend darf das Kreditinstitut einen adäquaten Festzins anbieten. ³Der Nominalzins per anno darf zum Angebotszeitpunkt bei variabler Verzinsung maximal 50 Basispunkte über dem durchschnittlichen Zinssatz der zu diesem Zeitpunkt angebotenen Darlehen liegen, die durch den Sicherungsfonds abgesichert werden; die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Darlehensbestand. ⁴Der Darlehenszinssatz darf für die Dauer von 15 Jahren einen vorab festgelegten fixen Höchstsatz nicht übersteigen. ⁵Das Kreditinstitut muss allen neuen Darlehensnehmern und Darlehensnehmerinnen eines Semesters einheitliche Konditionen anbieten. ⁶Eine Differenzierung der Konditionen auf Grund einer Risikoeinschätzung darf nicht erfolgen. ⁷Mit weiteren Kosten darf das Kreditinstitut den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nicht belasten.

(3) Vor Beginn der Rückzahlungsphase des Darlehens werden Zinsen nicht fällig.

(4) Die Studierenden haben sowohl die Hochschule als auch das Kreditinstitut unverzüglich über alle Änderungen des Studienbeitragsdarlehens und für das Studienbeitragsdarlehen bedeutsamen Tatsachen zu unterrichten.

§ 7

Auszahlung des Studienbeitragsdarlehens

(1) ¹Das Kreditinstitut zahlt das Studienbeitragsdarlehen bei der Ersteinschreibung für das Wintersemester am 15. Dezember und für das Sommersemester am 15. Juni, bei der Rückmeldung für das Wintersemester am 1. Oktober und für das Sommersemester am 1. April an die Hochschule aus. ²Fällt einer dieser Tage auf einen arbeitsfreien Tag und ist eine Wertstellung zu diesem Termin nicht möglich, zahlt das Kreditinstitut am darauf folgenden Arbeitstag aus. ³Die Hochschule erstattet Darlehenszahlungen, die ohne eine entsprechende Verpflichtung zur Zahlung von Studienbeiträgen erfolgt sind, unverzüglich an das Kreditinstitut zurück. ⁴Für diesen Zeitraum eventuell angefallene Zinsen trägt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin.

(2) Die Auszahlung endet mit Ablauf der maximalen Auszahlungsdauer (§ 3 Abs. 2), es sei denn,

1. der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin stellt einen Antrag beim Kreditinstitut, vorher die Auszahlung des Darlehens zu beenden,
2. die Darlehensberechtigung liegt nicht vor oder fällt nachträglich weg,
3. der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin überschreitet die Altersgrenze nach § 3 Abs. 3,
4. der Darlehensvertrag wird gekündigt oder
5. das Kreditinstitut erhält Kenntnis vom Vorliegen oder vom Eintritt eines der Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 Satz 1.

§ 8

Rückzahlungsmodalitäten

(1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens beginnt 18 bis 24 Monate nach Beendigung des Studiums, Erreichen der maximalen Auszahlungsdauer nach § 3 Abs. 2 oder Erreichen der Altersgrenze nach § 3 Abs. 3 (Karenzphase). ²Auf Wunsch des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin kann die Karenzphase auf bis zu sechs Monate verkürzt werden.

(2) ¹Das Darlehen wird in monatlichen Raten zurückgezahlt, die so zu bemessen sind, dass Zins und Tilgung innerhalb eines vertraglich vereinbarten Zeitraums von höchstens 25 Jahren geleistet werden. ²Die monatliche Rate beträgt mindestens 20 €.

(3) Im Darlehensvertrag ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung vorzusehen.

§ 9

Stundung

(1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens wird auf Antrag gestundet, wenn das Einkommen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin die Beträge nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809) zuzüglich 100 € nicht übersteigt. ²Für die Dauer der Stundung ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin von der Zinszahlung freigestellt. ³Dies gilt nicht, wenn das Darlehen gekündigt wurde.

(2) Die Voraussetzungen für eine Stundung hat der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin gegenüber dem Kreditinstitut nachzuweisen.

(3) Die Einzelheiten, insbesondere die maximale Dauer der Stundung, sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 10

Erlass

(1) Bei Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld einschließlich aufgelaufener Zinsen auf Antrag des Erben oder der Erbin erlassen.

(2) Auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld einschließlich aufgelaufener Zinsen erlassen, wenn festgestellt ist, dass er oder sie voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl I S. 1706) ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3) ¹Auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld erlas-

sen, soweit das unverzinsliche Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 BAföG und die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Studienbeitragsdarlehen einschließlich aufgelaufener Zinsen zusammen die Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 BAföG zuzüglich 5.000 € übersteigen. ²Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist dem Kreditinstitut rechtzeitig vor Beginn der Tilgungsphase vorzulegen.

(4) Das Kreditinstitut prüft die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 und entscheidet über den Erlass.

§ 11

Datenschutz

(1) Zwischen der Hochschule einerseits und dem jeweils beteiligten Kreditinstitut andererseits dürfen zur Verwirklichung des Vertragszwecks folgende personenbezogenen Daten gegenseitig übermittelt werden:

- a) Personalien
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Ausweisdaten
- d) Anschriften
- e) Kontaktdaten
- f) Studierendenstatus
- g) Status des Darlehens beim Kreditinstitut

(2) ¹Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin sind bei Vertragsschluss einzuholen. ²Die datenschutzrechtlichen Einwilligungen müssen den Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) entsprechen.

(3) Eine Verwendung des in Abs. 1 näher beschriebenen Datenbestands zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Abschnitt III

Sicherungsfonds

§ 12

Sicherungsfonds

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet hiermit zum 1. Januar 2007 gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG einen Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der von der LfA Förderbank Bayern (LfA) verwaltet wird.

(2) Der Sicherungsfonds dient der Sicherung der Ansprüche von Kreditinstituten, die nach Maßgabe eines Kooperationsvertrags nach Art. 71 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG über einen privatrechtlichen Darlehensvertrag sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen an Studierende ausreichen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) ¹Die Hochschulen führen in den Sicherungsfonds 10 v. H. der Einnahmen aus den Studienbeiträgen ab, jeweils für die im Zeitraum 11. April bis einschließlich 10. Oktober eingegangenen Zahlungen zum 20. Oktober, für die im Zeitraum 11. Oktober bis einschließlich 10. April eingegangenen Zahlungen zum 20. April. ²Die Hochschulen teilen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils zum Stichtag die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden und die Höhe der Beitragseinnahmen sowie der Rückzahlungen mit. ³Werden Studierende rückwirkend von der Beitragspflicht befreit und bereits entrichtete Studienbeiträge erstattet, vermindern die Rückzahlungen die Einnahmen in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum gemäß Satz 1, in dem die Rückzahlungen erfolgen.

(4) ¹Die LfA verwaltet den Sicherungsfonds mit banküblicher Sorgfalt gemäß einer mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgestimmten Anlagestrategie. ²Erträge wachsen dem Sicherungsfonds zu. ³Die Kosten der Verwaltung durch die LfA trägt der Sicherungsfonds. ⁴Näheres wird in einer Vereinbarung mit der LfA geregelt.

(5) Die LfA gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Entwicklung des Sicherungsfonds gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Staatsministerium der Finanzen ab.

§ 13

Überprüfung der Ausstattung des Sicherungsfonds

(1) Die LfA teilt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich mit, wenn eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds nicht mehr gewährleistet scheint.

(2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 erstellt die LfA als Grundlage für die Überprüfung des Vmhundertsatzes nach Art. 71 Abs. 7 Sätze 4 und 5 BayHSchG alle drei Jahre, erstmals zum Ende des Wintersemesters 2011/2012, ein Gutachten über die Entwicklung des Sicherungsfonds, aus dem sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen ergibt. ²Hierbei sind insbesondere die Anzahl der auf Grund von Kooperationsverträgen vergebenen Studienbeitragsdarlehen, die Höhe der bisherigen Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die angefallenen Kosten und eine Prognose der erwarteten Entwicklung einzubeziehen. ³Das Gutachten muss einen Vorschlag zur Höhe des Vmhundertsatzes nach Art. 71 Abs. 7 Sätze 4 und 5 BayHSchG enthalten und ist dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

(3) ¹Reicht die Ausstattung des Sicherungsfonds für die Begleichung fälliger Forderungen von Kreditinstituten nicht aus, stellt der Freistaat Bayern die erforderlichen Mittel vorübergehend zur Verfügung. ²Diese werden aus dem Sicherungsfonds ausgeglichen; die Ausgleichsforderung ist mit sechs v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 14

Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

(1) ¹Der Sicherungsfonds kann vom Kreditinstitut für ein Darlehen in Anspruch genommen werden, das den Anforderungen dieser Verordnung und des Kooperationsvertrags entspricht. ²Der Sicherungsfonds trägt

1. die während einer Stundung nach § 9 anfallenden Zinsen,
2. die erlassene Darlehensschuld einschließlich Zinsen, soweit der Erlass nach § 10 reicht,
3. die noch fällige Darlehensschuld einschließlich der Zinsen Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen sowie die im Kooperationsvertrag vereinbarten Beitreibungskosten auf der Grundlage der Regelungen im Kooperationsvertrag bei Leistungsstörungen und
4. Zinsstundungskosten, angemessene Bearbeitungskosten sowie sonstige Kosten, die nicht in der Marge nach § 6 Abs. 2 enthalten sind, soweit dies im Kooperationsvertrag vereinbart ist, bis zum Zeitpunkt der Abtretung gemäß Nr. 3. Die Kosten dürfen nicht außer Verhältnis zur Darlehensvaluta stehen.

³Das Kreditinstitut hat Forderungen gegen den Sicherungsfonds spätestens zum übernächsten Halbjahresultimo nach Kenntnis der Tatsachen, die zur Haftung des Sicherungsfonds führen, gegenüber der LfA geltend zu machen.

(2) Das Kreditinstitut hat die gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an den Freistaat Bayern abgetretenen Forderungen im Namen und für Rechnung des Freistaats Bayern gegen Ersatz der entstehenden Kosten weiter zu verfolgen.

(3) Das nähere Verfahren zur Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, insbesondere zu Zahlungsterminen, Fristen, Kontrollmöglichkeiten und Nachweispflichten, ist im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 18. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2236-4-1-7-UK

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Berufsfachschulordnung
Technische Assistenten Medizin/Pharmazie**

Vom 20. September 2006

Aufgrund von Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236-4-1-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1998 (GVBl S. 616), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Zytologieassistenten,“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 wird das Wort „Fachpraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
 - b) In § 13 werden die Worte „Schuljahr und“ gestrichen.
 - c) In §§ 35 bis 45 wird jeweils der bisherige Wortlaut durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - d) In § 63 wird das Wort „Schülerzeitung“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - e) In § 67 werden die Worte „und Spenden“ angefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „für Zytologieassistenten,“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
5. § 3 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 4 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.
 - c) Im neuen Abs. 2 werden die Worte „Anlage 6“ durch die Worte „Anlage 5“ ersetzt.
 - d) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „Anlage 7“ durch die Worte „Anlage 6“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fachpraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; das Wort „fachpraktische“ wird durch das Wort „praktische“ ersetzt.
 - e) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.“
9. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Eine Unterrichtsstunde und eine Stunde der praktischen Ausbildung außerhalb der Schule dauern jeweils 45 Minuten.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Schuljahr und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
11. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „fachpraktischen Übungen“ durch die Worte „der praktischen Ausbildung“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „Zytologieassistenten und“ gestrichen.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ , die planmäßig 40 Stunden oder eine Jahreswochen-

- stunde unterrichtet werden," durch die Worte „mit bis zu 40 Jahresstunden“ ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. ²In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.“
14. § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
15. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“
16. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung wird aufgrund
1. der schriftlichen Äußerung der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten des Schülers,
 2. der Noten für die Berichte und
 3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise
- in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ , in denen in dem Schuljahr planmäßig mindestens 40 Stunden oder eine Wochenstunde theoretischer und praktischer Unterricht erteilt wurde (Vorrückungsfächer)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.
20. §§ 35 bis 45 werden aufgehoben.
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „Bei den übrigen Schulen enthält das Abschlusszeugnis“ werden durch die Worte „Das Abschlusszeugnis enthält“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.
22. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
23. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige“ durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte“ ersetzt.
24. In § 58 Abs. 1 werden die Worte „im fachpraktischen Übungsbereich“ durch die Worte „in der praktischen Ausbildung“ ersetzt.
25. In § 62 Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
26. § 63 wird aufgehoben.
27. In § 65 wird das Wort „Zytologieassistenten,“ gestrichen.
28. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Spenden“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendung Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülersausschusses.“
29. In § 72 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „fachpraktischen Übungen“ durch die Worte „praktischen Ausbildung (§ 9)“ ersetzt.
30. In § 74 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

31. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

**Studentafel für die Berufsfachschule
für medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik**

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	0	40
Funktionsdiagnostik (Fachtheorie)	120	160	80	360
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	80	60	20	160
Biologie und Ökologie	40	0	0	40
Physik	80	40	20	140
Anatomie und Physiologie	80	80	20	180
Allgemeine Krankheitslehre, Hygiene und Arzneimittellehre	100	0	0	100
Spezielle Krankheitslehre	60	120	60	240
Sozialwissenschaften	0	40	40	80
Fachenglisch	40	0	0	40
Erste Hilfe	20	0	0	20
Gerätekunde	80	0	0	80
Übungen zur Neurophysiologischen Funktionsdiagnostik	60	100	100	260
Übungen zur Audiologischen und HNO-Funktionsdiagnostik	60	100	100	260
Übungen zur Kardiovaskulären Funktionsdiagnostik	80	80	20	180
Übungen zur Pneumologischen Funktionsdiagnostik	60	20	20	100
Zur Verteilung auf obige Fächer				90
Summe				2370
Praktische Ausbildung				
Neurophysiologische Funktionsdiagnostik		120	400	520
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik		120	400	520
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik		320	40	360
Pneumologische Funktionsdiagnostik	160	20	20	200
Zur Verteilung auf obige Fächer				200
Krankenhauspraktikum	230			230
Summe				2030

32. Anlage 5 wird aufgehoben.

33. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 5

Stundentafel für die Berufsfachschule für Diätassistenten

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	0	40
Deutsch	20	20	20	60
Datenverarbeitung, Dokumentation und Statistik	20	0	0	20
Fachenglisch	40	0	0	40
Ernährungspsychologie und Ernährungssoziologie	40	40	0	80
Krankenhausbetriebslehre	20	0	0	20
Ernährungswirtschaft	0	40	0	40
Allgemeine Krankheitslehre	40	0	0	40
Hygiene und Toxikologie	80	0	0	80
Anatomie und Physiologie	80	40	0	120
Biochemie der Ernährung	80	40	40	160
Ernährungslehre	80	40	40	160
Lebensmittelkunde und Konservierung	80	80	40	200
Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin	40	40	40	120
Diätetik	80	120	120	320
Koch- und Küchentechnik	80	0	0	80
Organisation des Küchenbetriebs	0	80	60	140
Diät- und Ernährungsberatung	40	100	80	220
Übungen zur Datenverarbeitung, Dokumentation und Statistik	60	0	0	60
Übungen zur Diätetik	240	240	200	680
Übungen zur Koch- und Küchentechnik	300	0	0	300
Übungen zur Diät- und Ernährungsberatung	0	0	40	40
Übungen zur Ersten Hilfe	20	0	0	20
Zur Verteilung auf obige Fächer				10
Summe				3050
Praktische Ausbildung				
Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebs	0			700 ¹⁾
Koch- und Küchentechnik	0			200 ¹⁾
Diät- und Ernährungsberatung	0			150 ¹⁾
Zur Verteilung auf obige Fächer				120
Krankenhauspraktikum	0	230	0	230
Summe				1400

¹⁾ Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule.“

34. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 10 am 1. August 2007 sowie Nrn. 13, 16, 17, 18 und 33 für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von § 1 Nr. 9 darf im Schuljahr 2006/07 eine Stunde der praktischen Ausbildung 60 Minuten dauern.

München, den 20. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 20. September 2006

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2006 (GVBl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 werden die Worte „die Vorklasse“ durch die Worte „den Vorkurs“ ersetzt.
 - b) In § 9 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
 - c) In § 31 werden die Worte „Bildung der Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresfortgangsergebnis“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift von Abschnitt I des Sechsten Teils wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Worte „Fachabiturprüfung und Abiturprüfung“ ersetzt.
 - e) § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Teilnahme an der Abschlussprüfung“.
 - f) In der Überschrift von Abschnitt III des Sechsten Teils wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Worte „Fachabiturprüfung und Abiturprüfung“ ersetzt.
 - g) In § 77 wird das Wort „Schülerzeitung“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - h) Es wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5: Ermittlung der Durchschnittsnote“
2. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „räumlichen“ die Worte „oder personellen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird im Klammerhinweis die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf.“
 - bbb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, muss sich in diesem Fach einer Feststellungsprüfung unterziehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
 - ee) In Satz 4 werden die Worte „Aufnahmeprüfung bzw.“ gestrichen.
 - ff) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Erkrankungen sind unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „uneingeschränkte“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „eine“ eingefügt.
 - bbb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule

 - a) zweimal die Probezeit oder
 - b) zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe oder

- c) je einmal die Probezeit und die angestrebte Jahrgangsstufe nicht bestanden hat,“
- ccc) Nr. 5 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 5 bis 7.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 4 und 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mindestens zweijährige“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden vor den Worten „schulische Berufsausbildung“ die Worte „mindestens zweijährige“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder eine Dienstanfängerprüfung für den mittleren technischen Dienst“ eingefügt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule ist gegeben
1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
 2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf oder
 3. wenn im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in allen Fächern mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erzielt wurde.
- ²Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, ersetzt diese durch die Note im entsprechenden Fach im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses oder, sofern im Kalenderjahr der Aufnahme weder eine Vorklasse noch ein Vorkurs besucht wurde, durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung in dem betreffenden Fach.
- ³Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine schlechtere Note als 3 erzielt wurde. ⁴§ 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „die“ durch die Worte „eine uneingeschränkte“ ersetzt.
- bbb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. an einer Berufsoberschule
- a) zweimal die Probezeit oder
 - b) zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe oder
 - c) je einmal die Probezeit und die angestrebte Jahrgangsstufe nicht bestanden hat,“
- ccc) Nr. 5 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 4 und 5“ durch die Worte „Nr. 1 Buchst. c und Nr. 4“ ersetzt.
5. In § 6 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Wer in allen Fächern im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses mindestens die Note 3 (mindestens 7 Punkte) erzielt hat, unterliegt bei unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch nicht der Probezeit.
- (3) ¹Die Probezeit dauert in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und in der Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform der Berufsoberschule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ²In allen übrigen Fällen dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember. ³Im Vorkurs entfällt die Probezeit.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ und nach den Worten „Note 5“ der Klammerausdruck „(1 bis 3 Punkte)“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Sofern aufgrund der schulischen Leistungen nach der letzten Schulphase vor der Probezeitentscheidung absehbar ist, dass der Schüler die Probezeit nicht bestehen wird, kann die Probezeit bereits vor Beginn der letzten Praktikumsphase für nicht bestanden erklärt werden.“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis oder wechselt der Schüler die Ausbildungsrichtung, finden die Probezeitbestimmungen erneut Anwendung.“

- d) In Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „die Vorklasse“ durch die Worte „den Vorkurs“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der Berufsoberschule dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch den mittleren Schulabschluss erlangt wurden; er kann auch halbjährig geführt werden.“
- c) In Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „die Vorklasse“ durch die Worte „den Vorkurs“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; das Wort „Vorstufe“ wird durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²In die Vorklasse kann auch aufgenommen werden, wer einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder ohne das Fach Mathematik nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayEUG erworben hat und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung nach § 5 Abs. 2 und 3 besitzt. ³Ein mittlerer Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 oder Abs. 2 BayEUG darf im Übrigen nicht vorliegen; der Schulleiter kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 BayEUG“ gestrichen, das Wort „Vorstufe“ wird durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt und das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.
- bb) Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:
- „²Die Leistungsbewertung erfolgt durch Noten. ³Die Prüfungsaufgaben stellt der Ministerialbeauftragte. ⁴Der Termin der Prüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben. ⁵§ 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. einen mittleren Schulabschluss besitzt,“.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Aus einer staatlich nicht anerkannten Berufsoberschule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule kann übertreten, wer
1. einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nach § 5 Abs. 2 und 3 besitzt und
 2. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen einer öffentlichen Berufsoberschule genügt.
- ²Im Übrigen gelten § 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.“
- c) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Schuljahr“ die Worte „sowie in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder in der Vorklasse zeitlich begrenzte Abweichungen von den Stundentafeln zur Förderung einzelner Klassen in bestimmten Fächern“ angefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Vorstufe“ durch die Worte „den Vorkurs“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife“ durch die Worte „Fachabiturprüfung oder Abiturprüfung“ und wird das Wort „Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresfortgangsergebnis“ ersetzt.
12. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das Wort „Fachabiturprüfung“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit dem Schulforum, an der Berufsoberschule im Benehmen mit dem Schülersausschuss“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulforum, an der Berufsoberschule im Einvernehmen mit dem Schülersausschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „in der Vorklasse“ durch die Worte „im Vorkurs“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Dauert die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „schulärztliches“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.“
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „schulärztliches“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „die zuständige Lehrkraft“ durch die Worte „der Schulleiter oder die von ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „an der Fachoberschule“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen;“ werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „im Schulgebäude“ werden durch die Worte „in der Schulanlage“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Vorklasse“ durch die Worte „des Vorkurses“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
18. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; das Wort „Zahl“ wird durch das Wort „Mindestzahl“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Ausgehend hiervon legt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachschaft die Zahl der Schulaufgaben, die an der Schule in einem Fach geschrieben werden, für die Dauer von mindestens einem Schuljahr fest.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹An die Stelle einer Schulaufgabe kann eine andere individuelle Leistung eines Schülers treten, z.B. der Beitrag zu einer Projektarbeit. ²Die an die Stelle einer Schulaufgabe tretenden Leistungen müssen den Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sein. ³Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz; sie wird den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.“
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „²Hierzu besuchen die Schüler der Jahrgangsstufe 12, die nicht mit der Fachhochschulreife den Schulbesuch beenden möchten, den Unterricht der Seminarphase. ³Der Unterricht dient der Einführung in die wissenschaftliche Arbeiten und der Erarbeitung bzw. Auswahl der Themen der Seminararbeit. ⁴Wählbar ist ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Thema in einem Pflichtfach, jedoch nicht in einem Wahlpflichtfach zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 2 Abschnitt II).“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Seminarphase beginnt in der ersten Schulwoche nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und dauert bis zum Ende des Schuljahres. ²Sie umfasst mindestens 60 von der Schule zu betreuende Stunden.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.
- d) In Abs. 3 (neu) Satz 2 werden die Worte „15. Oktober“ durch die Worte „ersten Unterrichtstag im Oktober“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „am ersten Unterrichtstag nach den“ durch die Worte „eine Woche nach Ende der“ ersetzt.
- f) Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Grundlage der Bewertung der Seminararbeit sind die Leistungen im Rahmen der Seminarphase und die schriftliche Arbeit. ²Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung

nach Korrektur der schriftlichen Arbeit abgehalten werden, deren Ergebnis in die Gesamtbewertung eingeht; sie muss abgehalten werden, wenn die Seminararbeit mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet wurde, ausgenommen bei Nichtabgabe oder erwiesenem Plagiat. ³§ 45 Abs. 2 findet für die Seminararbeit keine Anwendung.“

g) Abs. 7 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seminararbeit“ ein Komma und die Worte „die erreichte Punktzahl“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Note“ durch die Worte „Das Ergebnis der Seminararbeit“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „vorhergegangenen Unterrichtsstunde“ durch die Worte „vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Wurde die vorhergegangene Unterrichtsstunde“ durch die Worte „Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Fächern ohne Schulaufgaben werden als schriftliche Leistungsnachweise Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten gehalten, in Fächern mit Schulaufgaben kann dies geschehen; hierüber entscheidet die Klassenkonferenz für jedes Fach zu Beginn des Schuljahres.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „sechs unmittel-

telbar vorhergegangenen“ durch die Worte „zehn unmittelbar vorangegangenen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise können den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten und Seminararbeiten“ durch die Worte „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „des Aufnahmeverfahrens“ durch die Worte „der Aufnahmeprüfung, der Feststellungsprüfung“ ersetzt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen. ³Eine mündliche Ersatzprüfung muss angesetzt werden, wenn die Leistungen der Schüler nach § 27 Abs. 3 wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.“

b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „schulärztliches“ ersetzt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. ²Die Punkte sind den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

³Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „einschließlich eventueller Notentendenzen“ gestrichen, die Satzbezeichnung entfällt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) In Abs. 4 wird hinter den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Wurde mehr als ein Drittel“ durch die Worte „Wurden mehr als 15 Tage“ ersetzt.
- f) In Abs. 7 Satz 1 wird hinter den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.

25. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Jahresfortgangsergebnis

(1) ¹Am Ende des Schuljahres wird für jedes Unterrichtsfach ein Jahresfortgangsergebnis ermittelt, das als Note und Punktzahl ausgewiesen wird. ²Dabei werden die einzelnen Leistungen entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet.

(2) ¹In Fächern mit Schulaufgaben werden für diese und für die sonstigen Leistungsnachweise getrennte Durchschnittswerte aus den ggf. jeweils gewichteten Punktzahlen ermittelt; diese werden wie folgt zusammengefasst:

1. In Fächern mit jährlich zwei Schulaufgaben werden die beiden Durchschnittswerte addiert und das Ergebnis wird durch zwei geteilt.
2. In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben wird der Durchschnittswert für die Schulaufgaben doppelt, der Durchschnittswert für die sonstigen Leistungsnachweise einfach gewichtet; das Ergebnis wird durch drei geteilt.

²In Fächern ohne Schulaufgaben wird der Durchschnitt aus den ggf. gewichteten Punktzahlen für die Leistungsnachweise ermittelt. ³Zwischenergebnisse werden nicht gerundet, das Endergebnis wird außer im Fall des § 47 Abs. 1 Satz 3 gerundet. ⁴Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

(3) Die Note des Jahresfortgangsergebnisses wird nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.

(4) Haben Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können sie im

Jahresfortgangsergebnis im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(5) ¹Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wird, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielen, können sich in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres einer Nachprüfung unterziehen. ²In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. ⁴Der Prüfung liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe 11 zugrunde. ⁵Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem das in der Nachprüfung erzielte Ergebnis an die Stelle des Jahresfortgangsergebnisses tritt und das einen Vermerk darüber enthält, dass das Ergebnis auf der Nachprüfung beruht. ⁶Wird in der Nachprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt als im Jahresfortgang, gilt das Jahresfortgangsergebnis; in diesem Fall wird kein neues Jahreszeugnis ausgestellt.

(6) Für das Zwischenzeugnis gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird hinter den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.

bbb) In Buchst. b wird hinter den Worten „Note 5“ der Klammerausdruck „(1 bis 3 Punkte)“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Note 5“ der Klammerausdruck „(1 bis 3 Punkte)“ und nach den Worten „Note 4“ der Klammerausdruck „(mindestens 4 Punkte)“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wurde das Ziel der Jahrgangsstufe aufgrund ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft nicht erreicht, so unterliegt der Schüler im Wiederholungsjahr einer erneuten Probezeit gemäß § 7; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz, bei der Teilnahme an einer Abschlussprüfung der zuständige Prüfungsausschuss.“

27. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Note 5“ der Klammerausdruck „(1 bis 3 Punkte)“, nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“, nach den Worten „schlechtere Note als 4“ der Klammerausdruck „(weniger als 4 Punkte)“, bei Nr. 1 nach den Worten „Note 1“ der Klammerausdruck „(mindestens 13 Punkte)“, bei Nr. 2 nach den Worten „Note 2“ der Klammerausdruck „(mindestens 10 Punkte)“ und bei Nr. 3 nach den Worten „Note 3“ der Klammerausdruck „(mindestens 7 Punkte)“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Sind die zwei mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewerteten Fächer oder ist das eine mit Note 6 (0 Punkte) bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung herangezogen werden.“
- cc) In Satz 3 wird nach den Worten „Note 5“ der Klammerausdruck „(1 bis 3 Punkte)“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „Musik und Kunsterziehung“ durch die Worte „Musik, Kunsterziehung und Sport“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 werden die Worte „Ziel der Fachoberschule“ durch das Wort „Ausbildungsziel“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.
28. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Schüler, die wegen Note 6 (0 Punkte) in einem Fach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Fächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe . . . hat er/sie auf Probe erhalten.““
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschüler.“
29. § 35 Abs.3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nach § 34 Abs. 1 nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“
30. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Vorklasse darf nicht wiederholt werden außer im Falle des § 9 Abs. 2. ²Der Vorkurs darf nicht wiederholt werden.“
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Im Vorkurs werden Zwischenzeugnisse nicht erteilt.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird das Wort „Zeugnisnote“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Das Jahreszeugnis der Vorklasse vermittelt den mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG, wenn in jedem Fach mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erzielt wurde. ²Gleiches gilt, wenn in einem Fach die Note 5 (1 bis 3 Punkte) und mindestens die Note 2 (mindestens 10 Punkte) in einem anderen Fach oder die Note 3 (mindestens 7 Punkte) in zwei anderen Fächern erzielt wurde.“
- f) Abs. 6 wird aufgehoben.
- g) Die bisherigen Abs. 7 bis 12 werden Abs. 6 bis 11.
- h) In Abs. 8 (neu) wird das Wort „muss“ durch die Worte „sowie die Gewährung von Notenausgleich müssen“ ersetzt.
32. In der Überschrift von Abschnitt I des Sechsten Teils wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Worte „Fachabiturprüfung und Abiturprüfung“ ersetzt.
33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulreife“ der Klammerausdruck „(Fachabitur)“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulreife“ der Klammerausdruck „(Abitur)“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Jahresfortgangsnoten“ durch das Wort „Jahresfortgangsergebnisse“ ersetzt.
34. § 41 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Noten“ werden die Worte „Punkte und“ eingefügt.
- b) Das Wort „Prüfungsnoten“ wird durch das Wort „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.
- c) Das Wort „Gesamtnoten“ wird durch das Wort „Gesamtergebnisse“ ersetzt.
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulreife“ der Klammerausdruck „(Fachabiturprüfung)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Hochschulreife“ der Klammerausdruck „(Abiturprüfung)“ eingefügt.
36. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung werden die Jahresfortgangsergebnisse (§ 31) durch die Klassenkonferenz festgesetzt und den Schülern mitgeteilt.

(2) ¹Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange ein Jahresfortgangsergebnis gemäß § 38 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann,
2. wenn die Jahresfortgangsergebnisse ohne Berücksichtigung des Fachs Sport in mehr als drei Fächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder 6 (0 Punkte) oder in mehr als einem Fach mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurden oder wenn die Seminararbeit gemäß § 26 mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurde oder
3. wenn mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Im Fall von Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

37. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ²Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(2) ¹Jeder Schüler kann sich auf Antrag in höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung (§ 44 Abs. 2) einer mündlichen Prüfung unterziehen sowie in höchstens einem sonstigen Pflichtfach des laufenden Schuljahres mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache, in dem die Jahresfortgangsleistung mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet worden ist. ²Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den Schülern mindestens einen Tag vor diesem Termin bekannt zu geben.

(3) ¹Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch das Jahresfortgangsergebnis und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint. ²Über die Verpflichtung zur mündlichen Prüfung sind die Schüler spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung zu informieren.

(4) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer auch bei besten Ergebnissen in den mündlichen Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist – ausgenommen im Fach Englisch – eine Einzelprüfung. ²Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. ³Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁴Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für jedes Fach in der Einzelprüfung 20 Minuten betragen, in der Gruppenprüfung 5 Minuten je Prüfling.

(6) Die Fächer Darstellung und Sport können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(7) Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.“

38. In § 46 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Note“ durch die Worte „Bewertung der Prüfungsleistung“ und das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „vorgenommen“ ersetzt.

39. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss spätestens zu dem vom Staatsministerium festgelegten Zeugnistermin die Prüfungsergebnisse und die Gesamtergebnisse fest. ²Die Punktzahl des Prüfungsergebnisses wird aus der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung ermittelt. ³Die Punktzahl des Gesamtergebnisses in Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung wären, wird aus dem ungerundeten Jahresfortgangsergebnis und dem ungerundeten Prüfungsergebnis ermittelt, die

beide gleichwertig sind. ⁴Die Noten werden nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt. ⁵In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt das Jahresfortgangsergebnis als Gesamtergebnis. ⁶Für die Seminararbeit an der Berufsoberschule gilt die erzielte Leistung nach § 26 Abs. 7 als Gesamtergebnis.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtnoten“ durch das Wort „Gesamtergebnisse“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie ist, sofern kein Notenausgleich gewährt wird, nicht bestanden, wenn bei den Gesamtergebnissen einmal die Note 6 (0 Punkte) oder zweimal die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde; das Fach Sport bleibt außer Betracht.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „wenn in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung einmal die Prüfungsnote 6 oder mehr als zweimal die Prüfungsnote 5 erzielt wurde“ durch die Worte „wenn die Prüfungsleistung in einem Fach mit Note 6 (0 Punkte) oder in mehr als zwei Fächern mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewertet wurde“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

40. § 48 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Gesamtergebnisse der Fächer der Jahrgangsstufe 12 und die Durchschnittsnote sowie in der Fachoberschule zusätzlich die Jahresfortgangsergebnisse der Pflichtfächer, die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtleistung der fachpraktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 5). ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule.

(2) ¹Das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife enthält die Gesamtergebnisse der Fächer der Jahrgangsstufe 13, die Angaben zur Seminararbeit (§ 26 Abs. 6) sowie die Durchschnittsnote. ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Hochschulstudium in Bayern nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.

(3) ¹Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 5 auf der Grundlage der Punktzahlen der Pflichtfächer gebildet; die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport bleiben dabei außer Betracht. ²Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ³Die Vorschriften des § 38 Abs. 3, 4 und 6 über Jahreszeugnisse gelten entsprechend.“

41. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

42. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „schulärztlichen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.

43. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Bereithaltung“ durch die Worte „das Bereithalten“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.

44. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nrn. 1 und 2 wird jeweils nach den Worten „Note 4“ der Klammerausdruck „(mindestens 4 Punkte)“ eingefügt.

bbb) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache kann in der Jahrgangsstufe 13 nur teilnehmen, wer im Jahresfortgang der Jahrgangsstufe 12 mindestens die Note 5 (mindestens 1 Punkt) erzielt hat.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der besuchten oder zuletzt besuchten“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Bildung des Prüfungsergebnisses gelten § 47 Abs. 1 Sätze 2 und 4 entsprechend.“

- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Prüfungsnote 4“ der Klammerausdruck „(mindestens 4 Punkte)“ eingefügt.
- d) In Abs. 8 Satz 2 wird nach den Worten „Note 4“ der Klammerausdruck „(mindestens 4 Punkte)“ eingefügt.
- e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt für das Zeugnis jeweils der mittlere Punktwert gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 als erzielt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „zum nächsten“ werden durch die Worte „zu einem späteren“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
45. In der Überschrift von Abschnitt III des Sechsten Teils wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Worte „Fachabiturprüfung und Abiturprüfung“ ersetzt.
46. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulreife“ der Klammerausdruck „(Fachabitur)“ und nach dem Wort „Hochschulreife“ der Klammerausdruck „(Abitur)“ eingefügt.
47. In § 55 Abs. 6 wird nach den Worten „Note 6“ der Klammerausdruck „(0 Punkte)“ eingefügt.
48. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Punktzahl des Gesamtergebnisses ergibt sich nach Maßgabe von § 47 ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Im Fall des § 55 Abs. 4 wird das Gesamtergebnis aus den gleichgewichteten mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen gebildet. ³Die Note des Gesamtergebnisses wird nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß § 48 Abs. 3.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
49. In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „in Abstimmung mit dem Elternbeirat“ und nach dem Wort „zugelassener“ die Worte „oder gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG nicht zulassungspflichtiger“ eingefügt.
50. § 77 wird aufgehoben.
51. In § 85 Abs. 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
52. In § 96 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
53. In Anlage 2 wird bei den Pflichtfächern in den Tabellen A), B), C) und D) jeweils das Wort „Vorklasse“ durch das Wort „Vorkurs“ und das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.

54. Es wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

Ermittlung der Durchschnittsnote

Notendurchschnitt (ZVS-Schnitt)

Durchschnitt nach Punkten (SP): $SP = \frac{\text{Summe der Punktzahlen der Fächer}}{\text{Anzahl der Fächer}}$

Durchschnitt nach Noten (SN): $SN = (17 - \frac{\text{Summe der Punktzahlen der Fächer}}{\text{Anzahl der Fächer}}) : 3$

Für SN wird die Punktzahl 0 durch die Punktzahl -1 ersetzt.
Ein Ergebnis kleiner als 1 wird durch SN = 1,0 ersetzt.

Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt für die Berechnung der Durchschnittsnote jeweils der mittlere Punktwert gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 als erzielt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 20 Buchst. d, Nr. 24 Buchst. e, Nr. 26 Buchst. c, Nrn. 30, 36 und 44 Buchst. a Doppelbuchst. bb am 1. August 2007 in Kraft.

(3) Soweit Schüler zum Schuljahr 2006/07 entgegen § 1 Nrn. 3 und 4 aufgenommen worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

(4) ¹Im Schuljahr 2006/07 ist abweichend von § 45 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO eine freiwillige mündliche Prüfung in den bis zum Schuljahr 2005/06 abgeschlossenen Fächern möglich. ²Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 11 aus der Fachoberschule ausgetreten sind und später in die Jahrgangsstufe 12 eintreten, können sich abweichend von § 31 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO der Nachprüfung noch im Schuljahr ihres Eintritts unterziehen.

(5) Für die Aufnahme der Jahresfortgangsergebnisse der im Schuljahr 2005/06 in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule abgeschlossenen Fächer in das Abschlusszeugnis gemäß § 48 Abs.1 FOBOSO gilt jeweils der mittlere Punktwert gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO als erzielt.

München, den 20. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 8. September 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006) vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch §§ 1 und 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006) vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191).

München, den 8. September 2006

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

606-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006

Art. 1

(1)¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,60 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des

vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind.²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v. H. des durch § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, dass die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 2 500 000 € für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen. ³Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a ^{1) 2)}

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemisst sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert,
2. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um den Minderbetrag nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Abs. 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Abs. 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,

¹⁾ Art. 1a wird durch § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), ab 1. Januar 2008 aufgehoben.

²⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), enthält in § 5 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„(2) In den Jahren 2005 bis 2007 gilt Art. 1a FAG mit folgender Maßgabe:

1. In Art. 1a Abs. 4 Nr. 1 treten nach Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund ab dem 1. Januar 2005 an die Stelle der „Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung“ die „Leistungen des Staates nach Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2166), zum Kompensationsbetrag bei der Umsatzsteuer zu Gunsten des Bundes in Höhe von bundesweit 1 322 712 000 € (§ 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung)“.

2. In Art. 1a Abs. 4 Nr. 2 treten an die Stelle der „Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995“ die „Leistungen des Staates nach Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2166), auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern (§ 2, §§ 4ff. des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung)“.

3. ¹Von der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage (Solidarumlage netto) einer Gemeinde übernimmt der Staat im Jahr 2006 20 v. H. und im Jahr 2007 50 v. H. ²Soweit bei einer Gemeinde die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 und der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 die Solidarumlage übersteigen, entfällt der Abzug nach Satz 1.“

2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Abs. 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Abs. 3 Nr. 2 auf die nach Abs. 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v. H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Strukturschwäche Rechnung zu tragen; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Euro ausgedrückten Messzahl, in der die in Abs. 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). ²Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, dass der als Gemeindegemeinschaftsmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3³⁾

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei wird für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 an Stelle der Einwohnerzahl die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre angesetzt, wenn diese höher ist, und werden die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	5 000 Einwohnern	108 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	10 000 Einwohnern	115 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl;

³⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), enthält in § 5 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) In den Jahren 2005 und 2006 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Zu den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben im Sinn des Sozialhilfeansatzes zählen auch die reinen Ausgaben für die Grundsicherung nach der Statistik gemäß § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung für das vorvorhergehende Jahr, abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung. ²Abweichend von Satz 1 sind bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2005 die Erstattungsleistungen für das Jahr 2003 unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses oder der Rückzahlung bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes 2005 zu berücksichtigen.“

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v. H. des Hauptansatzes.

3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 1,7 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüber liegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung. ²Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ⁴Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4 ⁴⁾

(1) Als Steuerkraftmesszahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,

2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,

3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,

4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im Übrigen 100 v. H.,

5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

(4) ¹Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen bayerischen Gemeinden getroffen, so können diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden. ²Die Gemeinden sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 5 ⁵⁾

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung

⁴⁾ Durch § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), werden ab 1. Januar 2010 in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG die Worte „ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

⁵⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), enthält in § 5 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) In den Jahren 2005 und 2006 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Zu den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben im Sinn des Sozialhilfeansatzes zählen auch die reinen Ausgaben für die Grundsicherung nach der Statistik gemäß § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung für das vorvorhergehende Jahr, abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung. ²Abweichend von Satz 1 sind bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2005 die Erstattungsleistungen für das Jahr 2003 unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses oder der Rückzahlung bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes 2005 zu berücksichtigen.“

jedes Landkreises wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebeltung ergibt.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

¹Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. ²Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebeltung

¹Die Sozialhilfebeltung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebeltung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebeltung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebeltung ergibt. ³Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(3) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 50 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 50 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuweisungen in Höhe von 0,16 € pro Einwohner und Haushaltsjahr.

(4) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzzuweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von 2,00 € pro Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz setzt voraus, dass die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,21 € je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt. ³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.

Art. 8 ^{6) 7)}

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,76 € je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamts wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v. H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines

⁶⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„²Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

⁷⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1781, 1791) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7,60 € je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner. ³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal | 1 700 €. |

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

- | | |
|--|------------|
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 54 000 € |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten | 70 000 € |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten | 103 000 €. |

²Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich die Zuweisung um 12 500 €. ³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinärämter betrieben werden, erhalten die Landkreise eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 € jährlich.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Lebensmittelüberwachung | |
| Landkreise | 0,13 € je Einwohner |
| Kreisfreie Gemeinden | 0,26 € je Einwohner |
| 2. Vollzug des Futtermittelrechts | |
| Landkreise | pauschal 15 000 € |
| Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, | pauschal 50 000 €. |

(5) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,80 € je Einwohner, höchstens jedoch 115 000 €. ²Daneben erhal-

ten sie eine jährliche pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit	
1. bis zu 90 000 Einwohnern	25 000 €
2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern	35 000 €
3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern	50 000 €
4. über 600 000 Einwohnern	100 000 €.

(6) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
2. Kindertageseinrichtungen,
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Abs. 1 geförderten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere förderfähige kommunale Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuweisungsempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

Art. 10b ⁸⁾

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von 10 v. H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 6 v. H. erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Perso-

⁸⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), enthält in § 5 Abs. 4 und 5 folgende Bestimmungen:

„(4) In den Jahren 2005 und 2006 gilt Art. 10b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2005 und 2006 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von jeweils 25 000 000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistungen gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(5) Abweichend von Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG gilt für bereits begonnene Maßnahmen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine örtliche Beteiligung unter 10 v. H. festgesetzt war oder mit der ersten Bewilligung festzusetzen wäre, Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 DVBayKrG/FAG 1993 in der bisherigen Fassung für die gesamte Maßnahme weiter.“

nen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswzuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfswzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfswzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfswzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse und aus Haushaltsmitteln auf einen Mindestbetrag von 15 000 € je Gemeinde erhöht. ⁴Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a) bis unter 80 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.

b) 80 v. H. bis unter 88 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.

c) 88 v. H. bis unter 96 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.

d) 96 v. H. bis unter 104 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.

e) 104 v. H. bis unter 112 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.

f) 112 v. H. bis unter 120 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.

g) 120 v. H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a) bis unter 50 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.

b) 50 v. H. bis unter 70 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.

c) 70 v. H. bis unter 90 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.

d) 90 v. H. bis unter 110 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.

e) 110 v. H. bis unter 130 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.

f) 130 v. H. bis unter 150 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.

g) 150 v. H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v. H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 1 Satz 2.

Art. 13 ⁹⁾

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 42,83 v. H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie

⁹⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl. S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 191), enthält in § 5 Abs. 7, 8 und 9 folgende Bestimmungen:

..(7) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürz-

dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist. ⁵In den Jahren 2006 bis 2010 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 30 000 000 € der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

ten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 2005 192 100 000 € und im Jahr 2006 182 100 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(8) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2005 und 2006 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(9) Abweichend von Art 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für das Jahr 2005 aus dem um 448 517 394,35 € und für das Jahr 2006 aus dem um 425 169 273,87 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.“

Art. 13a ¹⁰

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 13,3 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten

¹⁰ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), enthält in § 5 Abs. 10 folgende Bestimmung:

„(10) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2005 und 2006 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2005 um 34,97 v. H. und für das Jahr 2006 um 30,39 v. H. zu kürzen.“

von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, 9,8 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, 6,3 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muss spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 13b ^{11) 12)}

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner	510 €
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner	2 270 €
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner	3 040 €
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner	4 290 €

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuweisungen in Höhe von 940 € je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuweisungen sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden

¹¹ Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 werden durch § 1 Nr. 5 Buchst. c in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129) ab 1. Januar 2008 aufgehoben.

¹² Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129) enthält in § 4 Abs. 4 folgende Bestimmung:

„(4) In den Jahren 2004 bis 2007 gelten Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 FAG mit folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisungsmasse dient zur Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen.

2. Neubewilligungen sind nicht mehr zulässig.“

eine Zuweisungsmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuweisungen erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuweisungen obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuweisungen für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuss aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7,46 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Masse nach Abs. 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 47 300 000 € vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 121 250 000 € vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15 ¹³⁾

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen. ²Für die Höhe der Zuweisungsmasse ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(2) Die Zuweisungsmasse wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. ¹Bei der Berechnung der Zuweisung jedes Bezirks wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Jeder Bezirk erhält als Zuweisung 65 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurück bleibt.
2. Die Umlagekraftmesszahl beträgt 20 v. H. der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2.
3. ¹Die Ausgangsmesszahl eines Bezirks wird gefunden, indem zunächst eine fiktive Einwohnerzahl des Bezirks errechnet wird. ²Diese wird dann mit einem Grundbetrag vervielfältigt. ³Der Grundbetrag wird so festgesetzt, dass der nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

13) Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), enthält in § 5 Abs. 11 folgende Bestimmung:

„(11) In den Jahren 2005 und 2006 gilt Art. 15 FAG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Ausgleichssatzes nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 von 65 v. H. tritt im Jahr 2005 ein Ausgleichssatz von 80 v. H. und im Jahr 2006 von 70 v. H.
2. ¹Bei der Berechnung der Ausgabenkomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 sind die Nettoausgaben, die einem Bezirk als Träger der Grundsicherung nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung im vorvorhergehenden Jahr erwachsen sind abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. ²Zu berücksichtigen sind auch die Belastungen, die den Bezirken bis zum 30. Juni 2002 als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind, soweit sie auf Nachmeldungen oder Berichtigungsmeldungen beruhen.
3. Die Bevölkerungskomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 wird im Jahr 2005 mit 50 v. H. und im Jahr 2006 mit 60 v. H. angesetzt.
4. Die Ausgabenkomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 wird im Jahr 2005 mit 50 v. H. und im Jahr 2006 mit 40 v. H. angesetzt.“

4. ¹Die fiktive Einwohnerzahl eines Bezirks errechnet sich, indem die Einwohnerzahl Bayerns mit einem für diesen Bezirk ermittelten Prozentsatz vervielfacht wird. ²Dieser Prozentsatz setzt sich aus einer Bevölkerungskomponente und einer Ausgabenkomponente zusammen, die addiert werden. ³Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Einwohner eines Bezirks, die Ausgabenkomponente die Nettoausgaben, die einem Bezirk als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen sind.
5. ¹Für die Bevölkerungskomponente werden zunächst alle Einwohner des Bezirks mit dem 0,2fachen angesetzt. ²Hierzu addieren sich die Einwohner mit schwerer Behinderung, vervielfacht mit dem Faktor 6, die Einwohner, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vervielfacht mit dem Faktor 1,5, sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1. ³Sodann wird für jeden Bezirk festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der so errechneten Bevölkerung der Bezirke beteiligt ist. ⁴Der jeweilige Prozentsatz wird mit 70 v. H. angesetzt.
6. ¹Für die Ausgabenkomponente werden für jeden Bezirk die unter Nr. 4 genannten Nettoausgaben addiert und sodann festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der entsprechenden Ausgaben aller Bezirke beteiligt ist. ²Der jeweilige Prozentsatz wird mit 30 v. H. angesetzt.

Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5b Abs. 2 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ¹⁴⁾ geregelt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

14) Durch Art. 23 Abs. 3 delegiert auf das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden

und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres.³ Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.⁴ Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.⁵ Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1)¹ Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.² Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig.³ Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2)¹ Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden.² Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.³ Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden.⁴ Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3)¹ Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben.² Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23¹⁵⁾

(1)¹ Dieses Gesetz ist dringlich.² Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft¹⁶⁾.

15) Durch § 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), werden ab 1. Januar 2008 in Art. 23 Abs. 2 Nr. 10 FAG die Worte „und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3“ und die Worte „die Solidarumlage nach Art. 1a sowie“ gestrichen und in Art. 23 Abs. 2 Nr. 11 FAG die Worte „der Solidarumlage nach Art. 1a,“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „sind“ durch einen Punkt ersetzt und Art. 23 Abs. 2 Nr. 12 FAG aufgehoben.

16) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

(2)¹ Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12, 13b und 15 sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind und wie die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird,
- 1a. wie der Einkommensteuerersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,
2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Steuerkraftmesszahlen nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wie die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7 Abs. 1 bis 3, Art. 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 festgesetzt werden und wann sie auszuführen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunal-

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

anteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,

12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) festgesetzt und abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzausweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Mai 2006 (GVBl S. 305) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Datum der Verordnung muss richtig lauten:

„5. September 2006“.

2. Die Schlussformel muss wie folgt lauten:

München, den 5. September 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

München, den 11. September 2006

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Eberhard Sinner, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134